

Dr. Susanne Meyer

Entlastungseffekte in der Intrahandelsstatistik durch vereinfachte Mengenangaben

Mit der Verankerung des Bürokratieabbaus als Handlungsfeld im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 11. November 2005 steht auch die amtliche Statistik zunehmend in der öffentlichen Diskussion über die Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von Bürokratiekosten. Durch die Verabschiedung dieses Regierungsprogramms hat sich die Bundesregierung verpflichtet, diejenigen Bürokratiekosten messbar zu senken, die den Unternehmen durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten entstehen.¹⁾ Der folgende Beitrag beschreibt eine Untersuchung zur Entlastung von der Auskunftspflicht bei der Intrahandelsstatistik.

1 Ausgangssituation

Während die Warenbewegungen im Außenhandel mit den Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) angehören, (Extrahandel) über die Zollbehörden erfasst werden, erfolgt die Erhebung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) seit der Einführung des EU-Binnenmarktes im Jahr 1993 über Meldungen der Unternehmen an das Statistische Bundesamt. Eine im Jahr 2003 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebene Studie hat gezeigt, dass die Intrahandelsstatistik für mehr als 40 % des Meldeaufwandes für amtliche Wirtschaftsstatistiken verantwortlich ist.²⁾

Vielversprechende Ansatzpunkte zur Entlastung der meldepflichtigen Unternehmen sind die effizientere Ausnutzung

alternativer Datenquellen und die Straffung des Erhebungsprogramms durch den Verzicht auf ausgewählte Merkmale. Eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen mit einem jährlichen Handelsaufkommen unterhalb einer festgesetzten Schwelle ist von der Informationspflicht über ihren grenzüberschreitenden Handel mit ausländischen Geschäftspartnern innerhalb der Europäischen Union bereits generell entbunden. Die in der Diskussion stehenden Denksätze zu einer weitergehenden Entlastung reichen von einem Anheben dieser Meldeschwelle bis hin zum sogenannten „Einstromverfahren“, bei dem nur noch Daten einer Lieferrichtung erhoben werden. Die Ergebnisse der spiegelbildlichen Lieferrichtung würden dann den Intra-stat-Meldungen der entsprechenden EU-Partnerländer entnommen.³⁾ Es stehen jedoch auch andere Maßnahmen zur Verfügung, mit denen die Unternehmen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entlastet werden können.

Neben firmeninternen Gegebenheiten, wie der Organisation des betrieblichen Rechnungswesens oder der Vertrautheit eines Bearbeiters mit dem Erhebungsverfahren, sind statistikgebundene Faktoren wie die zur Datenübermittlung genutzte Technik und insbesondere der Umfang und Detaillierungsgrad der Erhebung ausschlaggebend für den Meldeaufwand. Besteht die Möglichkeit, ein Merkmal mithilfe anderer Informationen zuverlässig zu ermitteln, ist die Straffung der Erhebung eine vergleichsweise einfach vorzunehmende Entlastungsmaßnahme.

1) Der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 steht auf den Internetseiten der Bundesregierung zur Verfügung (www.bundesregierung.de, Stand: 9. September 2008).

2) Siehe dazu Stäglin, R./Pfeiffer, I.: „Die Bedeutung der Belastung der Wirtschaft durch amtliche Statistiken – Ergebnisse der DIW-Studie“ in WiSta 11/2006, S. 1193 ff.

3) Eine Übersicht zu den diskutierten Entlastungsmaßnahmen liefert der Beitrag von Krockow, A.: „Vereinfachung der Intrahandelsstatistik“ in WiSta 7/2007, S. 670 ff.

Die Frage, ob bestehende Befreiungen auszudehnen oder neue Entlastungsmöglichkeiten einzuführen sind, wird laufend geprüft, wobei Entlastungseffekte stets vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung der Ergebnisse zu diskutieren sind. Der folgende Beitrag beschreibt einen solchen Anpassungsprozess am Beispiel der vereinfachten Mengenangaben in der Intrahandelsstatistik.

2 Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlage zur Erstellung der Intrahandelsstatistik ist die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (Amtsbl. der EU Nr. L 102, S. 1). Mithilfe des Datenerhebungssystems „Intrastat“ wird der physische Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfasst. Die obligatorischen Angaben zur Intrastat-Erhebung sind in Artikel 9 der genannten Verordnung geregelt. Neben einer Identifikationsnummer – in Deutschland entspricht diese der Steuernummer –, unter der ein Unternehmen seinen Handel im Intrastat-System meldet, sind der Bezugszeitraum, die Lieferichtung, die achtstellige Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, der Partnermitgliedstaat, der Warenwert, die Warenmenge sowie die Art des Geschäfts⁴⁾ anzugeben.

Im Artikel 10 der Verordnung sind die gegenwärtig zulässigen Vereinfachungsmöglichkeiten in der Intrahandelsstatistik festgelegt. Voraussetzung für ihre Anwendung ist, dass mindestens 97 % des gesamten Handelswertes eines Landes in jeder Lieferichtung durch Unternehmensmeldungen abgedeckt sind. Nach Artikel 10, Absätze 1 und 2, legen die Mitgliedstaaten unter Beachtung dieses Mindestabdeckungsgrades Erfassungsschwellen fest, um Unternehmen mit einem jährlichen Handelsvolumen unterhalb dieser Schwellen teilweise oder komplett von der Informationspflicht zu befreien. In Deutschland liegt die Anmelde-schwelle derzeit bei 300 000 Euro je Lieferichtung. Nur rund 70 000 der insgesamt rund 531 000 Intrahandel treibenden Unternehmen sind danach noch verpflichtet, monatlich detaillierte Informationen über ihre innergemeinschaftlichen Eingänge und Versendungen zu übermitteln. Durch Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit sind derzeit rund 87 % der Unternehmen in der deutschen Intrahandelsstatistik völlig von der Auskunftspflicht befreit.

Darüber hinaus enthält Artikel 10 Absatz 4 weitere Vereinfachungsmöglichkeiten für Unternehmen, deren Anteil am Gesamtwert des Warenverkehrs zusammen höchstens 6 % beträgt. Sie können von Angaben zur Warenmenge (Abs. 4 a) und zur Art des Geschäfts (Abs. 4 b) befreit werden. Außerdem kann ihnen eingeräumt werden, dass sie nur bis zu zehn ihrer wertmäßig bedeutendsten Warennummern anmelden müssen (Abs. 4 c). In Deutschland wurden

diese Befreiungsmöglichkeiten geprüft, auf ihre Anwendung wird jedoch verzichtet. Die zu erwartenden Entlastungseffekte würden die Nachteile der Maßnahmen, wie Qualitätsverluste der Ergebnisse und die vergleichsweise schwierige Umsetzung in der Praxis, nicht kompensieren.

Das EU-Recht bietet noch eine weitere Option zur Entlastung. Standardmäßig wird die Menge der gehandelten Waren in Kilogramm erhoben. Bei einigen Warennummern ist zusätzlich eine handelsübliche „besondere Maßeinheit“ wie zum Beispiel Stückzahl oder Liter anzugeben. Artikel 9 Absatz 1 der EU-Durchführungsverordnung⁵⁾ zur Intrahandelsstatistik erlaubt es, den meldepflichtigen Unternehmen die Angabe des Gewichts bei Warennummern, für die eine besondere Maßeinheit vorgesehen ist, generell zu erlassen.

Bei Handelsgütern, die durch besondere Maßeinheiten vergleichsweise einfach quantifizierbar sind, ist die Bestimmung des Gewichts in Kilogramm oftmals mit einem relativ hohen Aufwand verbunden. Der Verzicht auf die Angabe des Gewichts würde die Belastung der Meldepflichtigen durch die Intrastat-Meldungen reduzieren. In der Außenhandelsstatistik kann allerdings nicht auf die Darstellung der „Eigenmasse“ verzichtet werden, da insbesondere bei der Berechnung von Preis- und Volumenindizes einheitliche Mengenangaben auf Gewichtsbasis erforderlich sind. Werden die Unternehmen von der Auskunftspflicht zu diesem Merkmal befreit, muss das Gewicht geschätzt werden.

Jede Entscheidung über die Einführung oder die Ausweitung einer Entlastungsmaßnahme stellt eine Abwägung zwischen dem Ausmaß des Entlastungseffekts und der Höhe des damit verbundenen Qualitätsverlustes dar. Bei einem Verzicht auf die Mengenangabe wäre der Qualitätsverlust dann von untergeordneter Bedeutung, wenn die Relation aus Eigenmasse und besonderer Maßeinheit für die betroffene Warennummer im Zeitverlauf konstant bliebe. Bei Warennummern mit vergleichsweise homogenen Relationen könnte das Gewicht dann systematisch aus den bisher gemeldeten Informationen ermittelt und daher auf die Angabe der Eigenmasse verzichtet werden.

3 Entlastungspotenzial

Am Anfang steht die Frage nach dem Nutzen einer Maßnahme. Der größte Entlastungseffekt würde erreicht, wenn grundsätzlich auf alle Gewichtsangaben verzichtet werden könnte, sobald eine besondere Maßeinheit anzugeben ist. Tabelle 1 zeigt die Anzahl aller gemeldeten Warennummern im Jahr 2006 getrennt nach Lieferichtung und Art der Meldepflicht zur Warenmenge.

Bei 28 % aller Warennummern wurde 2006 eine handelsübliche Maßeinheit erhoben. Davon sind bereits jetzt 6 % der Meldungen über Einfuhren und 5 % der Meldungen über Versendungen von der Angabe des Gewichts befreit. Eine

4) Arten des Geschäfts sind z. B. Kauf bzw. Verkauf, Ersatzlieferungen oder Lohnveredlung.

5) Verordnung (EG) Nr. 1915/2005 der Kommission vom 24. November 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 im Hinblick auf eine vereinfachte Mengenerfassung und Angaben zu besonderen Warenbewegungen (Amtsbl. der EU Nr. L 307, S. 8).

Tabelle 1: Warennummern 2006 nach Art der Meldepflicht zur Warenmenge

Art der Meldepflicht ¹⁾	Eingang		Versendung	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Besondere Maßeinheit und Eigenmasse	2 009	22,1	2 055	22,5
Besondere Maßeinheit ..	498	5,5	481	5,3
Eigenmasse	6 598	72,5	6 597	72,2
Insgesamt ...	9 105	100	9 133	100

1) Unter der Eigenmasse wird das Gewicht der Ware ohne Umschließungen in Kilogramm verstanden.

generelle Ausweitung der Befreiungsregel würde sich somit in beiden Lieferrichtungen auf über 2 000 Warennummern auswirken.

Im Jahr 2006 importierten rund 46 700 Unternehmen in Deutschland Waren aus der EU. Rund 19 000 dieser Unternehmen handelten mit Waren, für die jeweils die besondere Maßeinheit und die Eigenmasse anzugeben sind. In der Versendung waren von rund 44 600 Unternehmen etwa 18 400 Unternehmen durch doppelte Mengenangaben belastet. Würde bei Vorliegen einer besonderen Maßeinheit in Zukunft auf die Angabe der Eigenmasse generell verzichtet, würden davon in beiden Lieferrichtungen jeweils 41 % der auskunftspflichtigen Unternehmen profitieren. Die Höhe der individuellen Entlastung ist unterschiedlich; im Durchschnitt haben die Unternehmen im Jahr 2006 in beiden Lieferrichtungen jeweils 8 Warennummern gemeldet, die beide Mengenangaben erforderten.

4 Methodische Vorgehensweise

Der Nutzenseite einer Maßnahme, nämlich dem Ausmaß der Entlastung, steht immer eine Kostenseite gegenüber. Diese umfasst nicht nur die rein betriebswirtschaftlichen Kosten der Umsetzung, sondern im Fall der Statistik insbesondere die Bewertung des entstehenden Qualitätsverlusts der statistischen Ergebnisse.

Nicht erfasste Mengenangaben müssen mithilfe anderer Informationen geschätzt werden. Die Eigenmasse eines Produktes könnte vergleichsweise einfach durch das Produkt aus der Menge der gemeldeten besonderen Maßeinheiten und einem Faktor ermittelt werden, der die Relation von Eigenmasse zur besonderen Maßeinheit widerspiegelt. Dieser Faktor ist warenabhängig und wird zum Beispiel aus jenen Meldungen erstellt, für die zu einem Zeitpunkt vor der Umsetzung der Maßnahme beide Angaben vorgeschrieben waren. Unterliegt eine Warennummer besonderen saisonalen Schwankungen, die Auswirkungen auf das Gewicht eines Produktes haben, so ist die Berechnung – statt durch einen einzigen Faktor – durch monatliche Faktoren durchführbar. Diese Vorgehensweise ist unproblematisch, solange die Relation zwischen Eigenmasse und besonderer Maßeinheit für die einzelnen Warennummern im Zeitverlauf nur wenig schwankt. Bei Warennummern mit heterogenen Strukturen ist die beschriebene Methode eher kritisch zu betrachten.

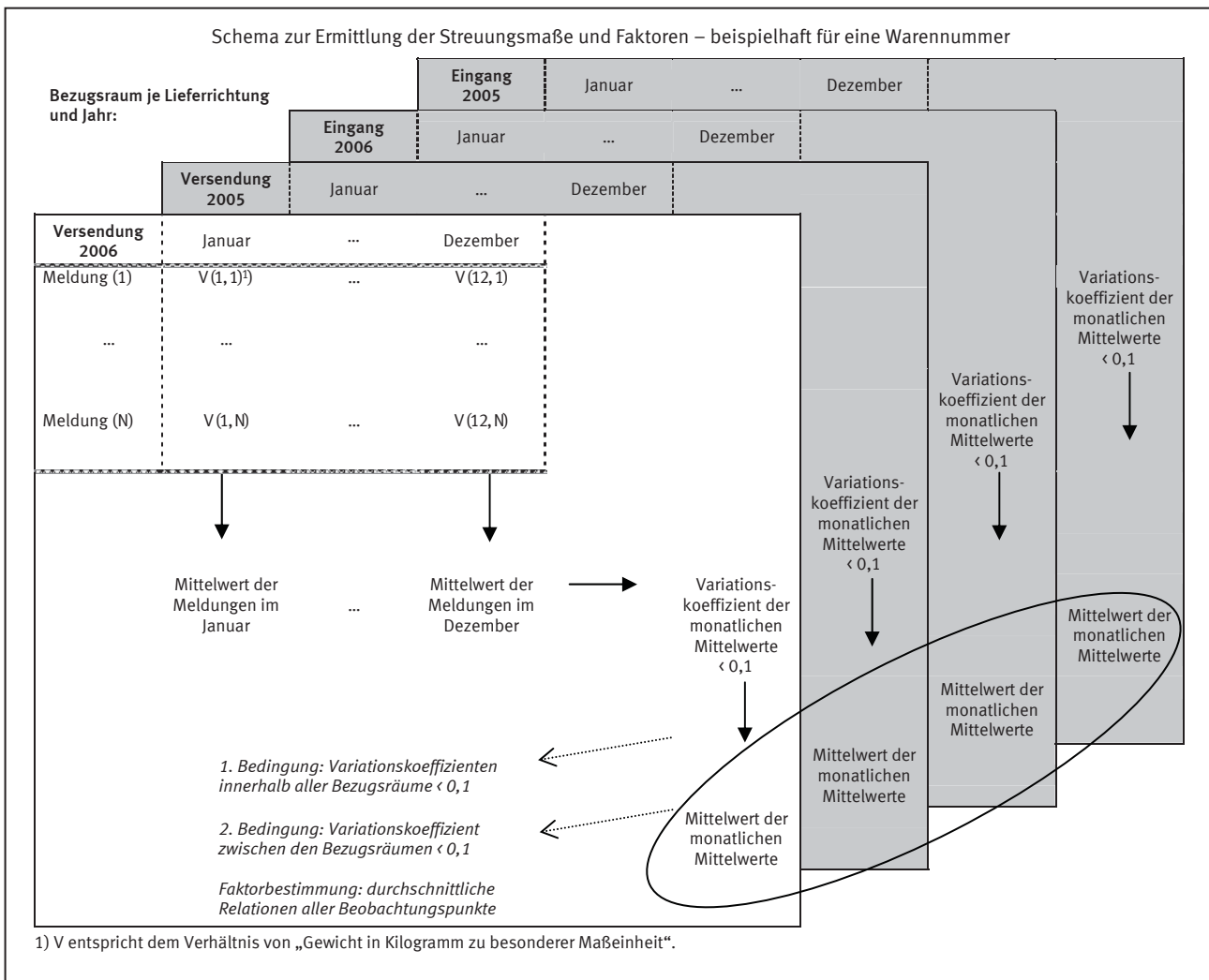
Die Intrastat-Meldungen, die der Auswertung zugrunde liegen, beziehen sich auf vier „Bezugsräume“: Meldungen von Eingängen im Jahr 2005 und im Jahr 2006, Meldungen von Versendungen im Jahr 2005 und im Jahr 2006. Im Rahmen der Qualitätsanalyse wurden zwei Aspekte geprüft: zum einen, ob die bisher gemeldeten Relationen in sich homogen gewesen sind (Homogenität innerhalb eines Bezugsraums), und zum anderen, ob diese Relationen geeignete Faktoren für die Ermittlung der Eigenmasse aus den bisher vorliegenden Angaben darstellen. Der zweite Punkt ist erfüllt, wenn die bisher gemeldeten Relationen über die Bezugsräume hinweg homogen waren (Homogenität zwischen den Bezugsräumen).

Zur Bestimmung der Homogenität der jeweiligen Relation aus Eigenmasse und besonderer Maßeinheit wurden verschiedene Streuungsmaße herangezogen. Das nebenstehende Schema zeigt die Wege ihrer Ermittlung beispielhaft für eine beliebige Warennummer.

Im ersten Schritt wurde für jede Einzelmeldung die Relation zwischen Eigenmasse in Kilogramm und besonderer Maßeinheit berechnet. Im zweiten Schritt wurden die Mittelwerte der Relationen nach Warennummer, Lieferrichtung und Monat ermittelt. Die zwölf Mittelwerte bildeten jeweils die Grundlage für die Berechnung der Variationskoeffizienten – getrennt nach Warennummer, Lieferrichtung und Jahr. Der Variationskoeffizient ist – als Quotient zwischen Streuung und Mittelwert – ein relatives, dimensionsloses Streuungsmaß, das es erlaubt, Mittelwerte unterschiedlichen Niveaus miteinander zu vergleichen. Je größer der Variationskoeffizient ist, desto heterogener ist die Verteilung der betrachteten Merkmale. Bei Werten unter 0,1 geht man in der Regel von einer relativ geringen Streuung aus.

Erfüllen die Relationen einer Warennummer innerhalb ihrer Bezugsräume das Stabilitätskriterium, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Mittelwerte zwischen den vier Bezugsräumen konstant sind. Ist dies der Fall, könnte daraus ein Faktor gebildet werden, mit dem künftig für diese Warennummer das Gewicht ermittelt wird. Schwanken dagegen diese vier Mittelwerte (der jeweils zwölf Mittelwerte) zwischen den Bezugsräumen stark in ihrem Niveau – trotz einer gegebenen Homogenität innerhalb eines Bezugsraumes –, so wird untersucht, ob Faktoren auf andere Art ermittelt werden können. Um festzustellen, ob stattdessen monatliche Faktoren herangezogen werden können, wird die Homogenität nach der beschriebenen Prozedur auf Monatsbasis geprüft. Weitere Hinweise liefert die Extrahandelsstatistik, bei der beide Mengenangaben auch künftig erhoben werden. Entsprechen die Angaben, die aus der Extrahandelsstatistik gewonnen werden, denen des innergemeinschaftlichen Handels, können die Informationen der Extrahandelsstatistik dazu dienen, die ermittelten Faktoren im Zeitverlauf anzupassen.

Mithilfe der beschriebenen Prüfungen wurden jene Warennummern identifiziert, für die eine Befreiung von der Angabe der Eigenmasse auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Qualitätssicherung empfohlen werden kann.



5 Ergebnisse

Tabelle 2 zeigt die Anzahl der untersuchten Warennummern nach dem Grad ihrer Heterogenität. Als Lesebeispiel: Bezogen auf den jeweiligen Mittelwert lag die Streuung im Jahr 2006 einführseitig bei zehn Warennummern unter 1 %.

23 % der Warennummern in der Versandung (468) und 16 % der Warennummern im Eingang (314) erfüllen das zugrunde

Tabelle 2: Warennummern 2006 nach Höhe der Streuung der für sie ermittelten Verhältnisse von „Gewicht in Kilogramm zu besonderer Maßeinheit“

Variationskoeffizient ¹⁾	Eingang		Versandung	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 0,01	10	0,5	14	0,7
0,01 bis unter 0,05	108	5,6	165	8,2
0,5 bis unter 0,1	196	10,1	289	14,4
0,1 bis unter 0,25	559	28,8	681	34,0
0,25 bis unter 0,5	476	24,5	480	23,9
0,5 bis unter 1	387	19,9	259	12,9
1 und mehr	208	10,7	117	5,8
Insgesamt ...	1944	100	2005	100

1) Variationskoeffizient der monatlichen durchschnittlichen Verhältnisse von „Gewicht in Kilogramm zu besonderer Maßeinheit“.

gelegte Homogenitätskriterium. Es scheint, dass für die absolute Mehrheit aller Warennummern keine Homogenität der Relation „Eigenmasse zu besonderer Maßeinheit“ im Zeitverlauf unterstellt werden darf. Saisonale Effekte oder auch heterogene Produkte innerhalb einer Warennummer könnten dieses Ergebnis verursachen.

Da eine unterschiedliche Befreiungspraxis zwischen Eingang und Versandung bei gleichen Warennummern nicht praktikabel erscheint, muss die maximale Schnittmenge aller geeigneten Warennummern gesucht werden. Bei lediglich 137 Warennummern wurde in beiden Lieferrichtungen sowie in beiden Jahren ein Variationskoeffizient mit einem Wert von unter 0,1 ermittelt. Die scheinbar geringe Zahl von Warennummern geht auch auf Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zurück. So waren rund 217 der gemeldeten Warennummern in den Jahren 2005 und 2006 von einer Änderung in der Klassifikation betroffen. Die durchschnittlichen Relationen jeder dieser Warennummern, die in andere oder neue Nummern überführt wurden, haben einen Variationskoeffizienten von mindestens 0,1. Aus Qualitätsgründen müsste daher in Zukunft bei jeder Änderung des Warenverzeichnisses die Stabilität erneut geprüft werden. Möglicherweise müssten Aus-

kunftspflichtige die Gewichtsangabe für eine gleiche – einst befreite – Ware wegen Änderung der Warennummer doch wieder bereitstellen. In einem solchen Fall wäre der Entlastungseffekt komplett aufgehoben.

Für die Ermittlung der Faktoren zur Bestimmung der Eigenmasse aus der Angabe zur besonderen Maßeinheit sollen zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Streuung der monatlich durchschnittlichen Relationen⁶⁾ einer Warennummer beträgt – getrennt nach Lieferrichtung – im Jahresverlauf weniger als 10% des Mittelwertes.
2. Die Streuung der jährlichen durchschnittlichen Relationen⁷⁾ einer Warennummer beträgt über alle Bezugsräume weniger als 10% des Mittelwertes.

Durch die zweite Bedingung ging die Zahl der geeigneten Warennummern von 137 auf 117 zurück. Für sechs Warennummern konnte kein Variationskoeffizient berechnet werden, da nur aus einem Bezugsraum Meldungen vorlagen. Die Streuung weiterer 14 Warennummern betrug jeweils über 10% des Mittelwertes zwischen den Bezugsräumen. Davon könnte jedoch bei elf Warennummern auf die Angabe der Eigenmasse verzichtet werden, wenn das Gewicht getrennt nach Lieferrichtung ermittelt würde.

Unterscheiden sich die durchschnittlichen Relationen zwar über das Jahr hinweg, fällt ihre Schwankung innerhalb eines jeden Monats jedoch vergleichsweise gering aus, könnte die Eigenmasse unter Anwendung monatlicher Faktoren ermittelt werden. Ist es also möglich, weitere Warennummern zu befreien? Das wäre der Fall, wenn – entsprechend der bisherigen Prozedur – die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Streuung der monatlichen Relationen einer Warennummer beträgt – getrennt nach Lieferrichtung – innerhalb eines Monats weniger als 10% des Mittelwertes.
2. Die Streuung der monatlichen durchschnittlichen Relationen einer Warennummer beträgt über alle Bezugsräume weniger als 10% des Mittelwertes.

Neben den ursprünglich gefundenen 137 Warennummern erfüllten lediglich drei weitere Warennummern diese beiden Bedingungen. Allerdings gab es keine einzige zusätzliche Warennummer, die aufgrund von zwölf einzelnen monatlichen Faktoren ermittelt und von der doppelten Mengenangabe befreit werden könnte. Das Problem liegt wiederum in der praktischen Umsetzung: Es gab bei jeder Warennummer mindestens einen Monat, in dem die Auswahlkriterien nicht erfüllt waren, sodass in den betreffenden Monaten das Gewicht weiterhin abgefragt werden müsste. Eine solche Umsetzung dürfte eher Verwirrung stiften als Entlastung bringen.

Die Extrahandelsstatistik könnte neben den Vergangenheitswerten der Intrahandelsstatistik als zusätzliche Infor-

mationsquelle zur Berechnung der Eigenmasse dienen. Die dort erfassten Angaben zur Warenmenge wären dann perfekte Substitute bei den für eine Befreiung von der doppelten Mengenangabe geeigneten 117 Warennummern der Intrahandelsstatistik, wenn sich die Strukturen der Relationen in beiden Statistiken entsprechen. Mithilfe der Extrahandelsstatistik könnte dann die Entwicklung der Relationen abgebildet werden. Jedoch deckten sich lediglich 53 Warennummern des Imports und 55 des Exports aus der Extrahandelsstatistik mit den gefundenen Warennummern des Intrahandels. Die prozentualen Abweichungen der nach obigem Verfahren ermittelten Faktoren zur Bestimmung der Eigenmasse betragen zwischen Importen und Eingängen bei rund 74%, zwischen Exporten und Versendungen bei etwa 91% aller Warennummern weniger als 10%. Für diese geringe Anzahl an gefundenen Warennummern wäre damit eine vergleichsweise zuverlässige Berechnung der Faktoren, mit denen künftig bei diesen Warennummern das Gewicht bestimmt würde, aus den Meldungen der Extrahandelsstatistik möglich.

Von einer Befreiung von der Gewichtsangabe bei den 117 geeigneten Warennummern mit einer besonderen Maßeinheit würden rund 5 700 Unternehmen, die Wareneingänge melden, und rund 5 600 Unternehmen, die Warenausgänge melden, profitieren. Durch diese Maßnahme wären im Jahr 2006 etwa 30% der Unternehmen im Eingang und 31% in der Versendung entlastet worden, bezogen auf alle, die Waren, bei denen eine doppelte Mengenangabe erforderlich ist, handeln und melden. Auf alle Unternehmen und Warennummern der Intrahandelsstatistik bezogen, profitierten von dieser Maßnahme rund 12% der Unternehmen im Eingang und 13% in der Versendung.

Die geeigneten 117 Warennummern sind dabei nicht ausschließlich solchen Kapiteln zugeordnet, die bereits Warennummern enthalten, bei denen auf die Angabe der Eigenmasse verzichtet wird. Eine ganze Reihe von ihnen sind Warennummern der Kapitel 44 (Holz und Holzwaren), 47 (Halbstoffe aus Holz oder andere cellulosehaltigen Faserstoffen), 70 (Glas und Glaswaren), 84 (Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte) und 87 (Zugmaschinen, Kraftwagen und -räder).

6 Schlussfolgerung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Mehrzahl der erhobenen Warennummern im Hinblick auf die Merkmale „Gewicht“ und „besondere Maßeinheit“ eine eher heterogene Zusammensetzung aufweist, wodurch das eine Merkmal oftmals nur unter großen Qualitätseinbußen durch das andere ermittelt werden könnte. Einige wenige Warennummern, lediglich 117, konnten identifiziert werden, die dennoch vergleichsweise homogene Relationen aus „Eigenmasse und besonderer Maßeinheit“ aufweisen. Wären diese Warennummern von der Angabe der Eigenmasse befreit, hätten – zumindest im Jahr 2006 – etwa 13% aller meldenden Unternehmen bei der Versendung und 12% beim Eingang von der Maß-

⁶⁾ Die Variationskoeffizienten der zwölf Mittelwerte im Eingang und in der Versendung sowie in beiden Jahren 2005 und 2006 sind jeweils kleiner als 0,1.

⁷⁾ Der Variationskoeffizient der vier Mittelwerte (der zwölf Mittelwerte) im Eingang und in der Versendung sowie in beiden Jahren 2005 und 2006 ist kleiner als 0,1.

nahme profitiert. Für die Intrahandelsstatistik bedeutet das Ergebnis konkret, dass die Liste der Warennummern, die bereits heute von der Gewichtsangabe befreit sind, ab 2009 entsprechend erweitert wird. Abwägungen zwischen dem zu erwartenden Nutzen einer Entlastungsmöglichkeit und den durch Umsetzung dieser Maßnahme entstehenden Kosten liefern wichtige Anhaltspunkte für einen effizienten Abbau von Bürokratielasten. [U](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: Walter Radermacher
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Verantwortlich für den Inhalt:
Brigitte Reimann,
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 2086
- E-Mail: wirtschaft-und-statistik@destatis.de

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35
E-Mail: destatis@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: www.destatis.de

oder bei unserem Informationsservice
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- www.destatis.de/kontakt